

## Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wachstedt

In der Fassung, wie sie sich aus der Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2024, Heimatbote Nr. 6/2024 vom 22.03.2024 und der 1.Änderungssatzung vom 13.11.2024, Heimatbote Nr. 24/2024 vom 29.11.2024 ergibt:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachstedt vom 14.01.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.

Nichtamtliche Lesefassung\*)

- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## II. Gebühren

### § 4

#### Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	657,30 €
2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	1.434,30 €
3. Urnenreihengrab	358,40 €
4. Urnenwahlgrab	637,70 €
5. Urnenrasengrab	358,40 €

In den Gebühren sind enthalten:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Benutzung der Leichenhalle bis 5 Tage, Unterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

Für das Ausheben und Schließen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,00 €
2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	168,70 €
3. Urnenreihengrab	42,00 €
4. Urnenwahlgrab	74,90 €
5. Urnenrasengrab	42,00 €

6. Urnengrab auf vorhandenes Reihengrab 42,00 €

Für die Reinigung der Leichenhalle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an  
einer Grabstätte 15,00 €

Genehmigung zum Ausgraben einer Urne 15,00 €

## § 5

### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 (2) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Beräumung der Reihengrabstätte  
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 168,70 €

b) für die Beräumung der Reihengrabstätte  
ab dem vollendetem 5. Lebensjahr 242,90 €

c) für die Beräumung eines Urnenreihengrabes 139,30 €

d) für die Beräumung eines Urnenwahlgrabes 199,27 €.

(2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 14.01.2016 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a, b oder c erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten